

Satzung Biogasunion e.V.

in der geänderten Fassung vom 15.09.2021

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Biogasunion e.V.

Er ist im Vereinsregister von Mühlhausen/Thüringen eingetragen und hat seinen Sitz in Mühlhausen/Thüringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung von Erzeugung und Nutzung von Biogas, insbesondere durch Erfahrungsaustausch von Betreibern von Biogasanlagen sowie die Interessenvertretung der Betreiber von Biogasanlagen gegenüber Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

Hierzu gehört auch die Organisation der Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden, die ähnliche Zielstellungen im Bereich erneuerbarer Energieträger verfolgen.

Der Verein kann zur Erfüllung dieser Aufgaben aktives, kooperatives oder förderndes Mitglied in anderen Verbänden und Vereinen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Aktive und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die eine Biogasanlage betreiben oder in anderer Weise den Vereinszweck fördern.

Der Vorstand beschließt die Neuaufnahme von Mitgliedern und läßt sie von der auf die Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung bestätigen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Aktive Mitglieder dürfen nur Biogasanlagenbetreiber mit mindestens 120 kW elektrischer Leistung oder einer entsprechenden Biogasproduktion sein.

Ausnahmen kann der Vorstand vorschlagen und die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließen.

Fördernde Mitglieder können alle juristischen und natürlichen Personen sein.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt, dies jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. 12. eines jeden Kalenderjahres

- durch förmlichen Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung mit mindestens 2 von 3 abgegebenen Stimmen

- bei Beitragsrückstand von 12 Monaten 1 - bei juristischen Personen durch Erlöschen

- durch Tod des Mitglieds

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein hat der Ausscheidende keinen Anspruch gegenüber dem Vermögensbestand des Vereins.

§ 4 Beiträge

Die mit der Tätigkeit des Vereins entstehenden Kosten werden gedeckt durch eine einmalige bei Eintritt fällige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder in Höhe von 500,-- Euro,

einen Jahresbeitrag für aktive Mitglieder 1.000,-- Euro

einen Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder 250,-- Euro

Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungslegung durch den Vorstand bis Ende des I. Quartals des betreffenden Kalenderjahres zu entrichten.

Neu aufgenommene Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungslegung durch den Vorstand.

Änderungen der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge regelt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unparteiisch wahrzunehmen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder vertraulich zu behandeln.

§ 6 Mitgliederversammlung

Es gibt aktive Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, die grundsätzlich Anspruch auf Teilnahme an Fachdiskussionen im Rahmen des Erfahrungsaustausches haben.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Über die Teilnahme von fördernden Mitgliedern am Erfahrungsaustausch entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes und die Finanzordnung, welche ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Folgende Angelegenheiten sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- die Änderung der Satzung mit 3/4-Mehrheit
- die Feststellung von Jahresbericht und Jahresabschluß zum abgelaufenen Geschäftsjahr
- der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
- die Beitragsordnung
- die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im zweiten Kalenderquartal abzuhalten und durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.

Jedes Mitglied ist zu Anträgen zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung berechtigt, sofern dies bis 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegen über dem Vorstand angezeigt wurde.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muß in Schriftform (Brief, Email, Fax) mit einer Frist von 10 Tagen erfolgen.

Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung soll möglich sein. Jedoch soll ein aktives Mitglied nur durch ein aktives Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten werden können.

Ein Mitglied kann auch nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen.

Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Protokollanten gegenzuzeichnen und den Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen zu übersenden.

Einsprüche der Mitglieder sind mit einer Frist von zwei Wochen ab Datum der Protokollzustellung zu erheben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einsetzung von Fachausschüssen und bestimmt deren Sprecher, der dem Vorstand schriftlich Rechenschaft über die geleistete Arbeit gibt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter werden aus den Reihen der aktiven Mitglieder im wechselnden Jahresrhythmus gewählt. Der Vertreter wird nach einem Jahr automatisch Rechnungsprüfer und es wird ein neuer Vertreter gewählt.

Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen.

Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von den Mitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die einzelnen Funktionen werden innerhalb des gewählten Vorstandes auf der konstituierenden Sitzung festgelegt.

Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist oder von einem Mitgliedsunternehmen als Vertreter benannt wurde.

Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet unter der Voraussetzung der vorherigen Entlastung mit der Übernahme des Amtes durch den Nachfolger.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen.

Er ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

Ein Vorstandsmitglied kann sich nur durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Die Einladung ergeht schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden.

Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

Werden fördernde Mitglieder als Vorstandsmitglieder gewählt, so haben sie für die Dauer als Vorstandsmitglied, das gleiche Stimmrecht wie aktive Mitglieder.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist in einem dem Verein dem Vereinszweck vergleichbaren Zweck zuzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung ist seit der Gründungsversammlung in Kraft. Die Satzung wurde am 15.09.2021 in § 1 (Sitz der Gesellschaft) und §7 (Vorstand) zuletzt geändert.



Manuela Beyer

Vorsitzende Biogasunion e.V.



Andreas Fernekorn

Finanzreferent Biogasunion e.V.